OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703049/15/KHa**

Datum: **Linz, 25. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 2025, GZ: BHLL/924100141782/24, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sowie des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 1. die verhängte Geldstrafe auf 130 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage 15 Stunden herabgesetzt werden sowie hinsichtlich Spruchpunkt 2. die verhängte Geldstrafe auf 230 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Tage 10 Stunden herabgesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt 2. die Wortfolge „der Polizeiinspektion Linz-Hauptbahnhof" entfällt sowie die Wortfolge „8.02 Uhr" durch die Wortfolge „07:55 Uhr" ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 36 Euro (13 Euro hinsichtlich Spruchpunkt 1. sowie 23 Euro hinsichtlich Spruchpunkt 2.) neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. März 2025, GZ: BHLL/924100141782/24, wurden dem Beschwerdeführer zwei Verwaltungsübertretungen vorgeworfen wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 29.07.2024, 07:42 Uhr – 29.07.2024, 07:55 Uhr
Ort: B-Straße
C-Straße Fahrtrichtung D-Straße stadteinwärts., C-Straße
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und -ort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem sie sich auf ein Holzdreibein setzten und dort mit weiteren Personen eine Fahrbahn blockierten, sodass in weiterer Folge auf der do. Waldeggstraße in Richtung der Abfahrt A7 sowie der A7 zurück in den ‚Bindermichl'-Tunnel zu einem Stau im Berufsverkehr kam. Sie erregten so das Ärgernis der dort anwesenden Personen sowie Verkehrsteilnehmer und verursachten daher am oa. Vorfallsort eine Verkehrsbehinderung und unnötiges Aufsehen.

2. Datum/Zeit: 29.07.2024, 08:02 Uhr – 29.07.2024, 08:29 Uhr
Ort: B-Straße
C-Straße Fahrtrichtung D-Straße stadteinwärts., C-Straße
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung ‚Klimaschutz' zum oa. Tatzeitpunkt -ort, trotz Auflösung der Versammlung und trotz Aufforderung durch die Beamten der Polizeiinspektion Linz-Hauptbahnhof unterlassen, diese Versammlung zu verlassen, sodass die zwangsweise Auflösung durch die Beamten durchgeführt werden musste, obwohl, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt wird, alle Anwesenden verpflichtet sind, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.
Obwohl die Versammlung um 8:02 Uhr aufgelöst wurde, sind Sie zumindest bis 8.29 Uhr am Versammlungsort geblieben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2024
2. § 14 Abs. 1 und 2, i.V.m. § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2017

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	5 Tage(n) 14 Stunde(n) O Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2024
2. € 300,00	17 Tage(n) 12 Stunde(n)		§ 19 Versammlungsgesetz 1953,

O Minute(n) BGBl. Nr. 98/1953, i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2017"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. April 2025 Beschwerde, wobei die als „A___BHLL-924100141782-24_Beschwerde.pdf" bezeichnete Beschwerdeschrift nicht über das Online-Portal hochgeladen wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 wurde der Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, seine Beschwerde entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 1 VwGVG binnen einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt des Schreibens zu verbessern. Mit Eingabe vom 28. Mai 2025 ist der Beschwerdeführer dieser Aufforderung fristgerecht nachgekommen.

In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer begründend zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer an einer spontanen politischen Kundgebung teilgenommen habe, es jedoch keinen Grund dafür gegeben habe, diese Versammlung aufzulösen. Der friedliche, kurzfristige geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest stelle keine Störung der öffentlichen Ordnung iSd Art 11 Abs. 2 EMRK dar. Abgesehen davon, dass die Versammlung überhaupt nicht aufgelöst werden hätte dürfen, könne die Verpflichtung gemäß § 14 VersammlungsG „den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen" nach den Umständen des Einzelfalles etwas längere Zeit in Anspruch nehmen, sodass eine erforderliche Zeitspanne zu gewähren sei. Nach einer Güterabwägung sei die Protestaktion als gerechtfertigt anzuerkennen. Zudem liege sowohl rechtfertigender als auch entschuldigender Notstand vor. Es werde daher beantragt, das Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung zu erteilen in eventu die Strafhöhen auf ein tat- und schuldangemessenes Maß außerordentlich herabzusetzen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in den Bericht des Einsatzkommandanten über die Blockadeaktion im Stadtgebiet von Linz am 29.Juli 2024, vom 29. Juli 2024 zu GZ: PAD/22/01728315/035/VW, sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 29. Juli 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, in welcher der Beschwerdeführer

ausführlich zum Tatvorwurf sowie zum Ablauf der Versammlung befragt wurde. Zudem wurden zwei Polizeibeamte, welche am Tattag vor Ort anwesend waren, zeugenschaftlich befragt.

Mit Eingabe vom 31. Juli 2025 übermittelte der Beschwerdeführer ein bereits in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgezeigtes Video sowie ein Foto zeigend das Verkehrsgeschehen am Tattag zur Zeit der Versammlung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 29. Juli 2024 nahm der Beschwerdeführer in E__, Kreuzung F-Straße, auf der B139 bei StrKm. 1,985, Fahrtrichtung stadteinwärts, einem neuralgischen Verkehrspunkt in E__, beginnend ab etwa 7:35 Uhr, an einer unangemeldeten und im Vorfeld geplanten Versammlung mehrerer Organisationen, die die Anliegen des Klimaschutzes vertreten, teil. Im Bereich der Blockadeörtlichkeit verfügt die B-Straße über insgesamt vier Fahrstreifen in Fahrtrichtung stadteinwärts, wobei es sich beim rechten Fahrstreifen um die Busspur handelt, die beiden mittleren Fahrstreifen zum Geradeausfahren dienten und es sich beim linken Fahrstreifen um den Linksabbiegerfahrstreifen handelte.

Zweck der Versammlung war es, mit der Blockadeaktion und dem dadurch verursachten Verkaufsstau auf die Auswirkungen der geplanten A26 und auf das damit zukünftig zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen auch an der Blockadeörtlichkeit hinzuweisen.

II.2. Bei dieser Versammlung wurde ein etwa fünf Meter hohes Holz-Dreibein (Tripod) auf zwei Fahrspuren (der Linksabbiegespur sowie dem linken Geradeausfahrstreifen) gestellt, an dem in etwa drei Metern Höhe der Beschwerdeführer in einer Sesselkonstruktion hing. Drei weitere Aktivisten waren rund um ein Bein dieses Tripods am Boden platziert und hatten jeweils eine Hand mit der Hand des Sitznachbarn in G__ verbunden. Weitere Aktivisten, die Transparente hielten bzw. sich im Bereich des Blockadeortes befanden, hielten sich ebenfalls auf der Fahrbahn auf. Eine Fahrspur (die rechte Geradeausfahrspur) sowie eine Busspur blieben zunächst frei. Kurz nach Beginn der Versammlung um etwa 7:40 Uhr trafen die ersten Polizeibeamten am Versammlungsort ein. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte sich bereits ein Rückstau in der von den Aktivisten blockierten Fahrtrichtung gebildet, da sich der gesamte Verkehr in dieser Fahrtrichtung auf eine Fahrspur komprimiert nur sehr langsam an der Blockadeörtlichkeit vorbeibewegen konnte.

Innerhalb kurzer Zeit entstand somit, verursacht durch die Blockadeaktion sowie in weiterer Folge auch bedingt durch die aufgrund der Blockadeaktion erforderlichen polizeilichen Absicherungsmaßnahmen, ein massiver Stau, der

einerseits bis zum Bindermichltunnel und andererseits auf der Gegenfahrbahn bis zum Römerbergtunnel zurückreichte. Der öffentliche Verkehr hatte Verspätungen, Einsatzfahrzeuge waren blockiert und hätten weder zufahren noch durchfahren können. Der Verkehr, der nur sehr langsam auf einer Fahrspur an der Blockadeörtlichkeit vorbeifahren bzw. nach deren Eintreffen von den Polizeibeamten vorbeigeleitet werden konnte, kam im weiterem Straßenverlauf zur Blockadeörtlichkeit zum Erliegen. Diese Verkehrsbehinderung verursachte am Vorfallsort Ärger und Aufsehen bei den Verkehrsteilnehmern.

II.3. Um 7:50 Uhr traf der Einsatzkommandant am Versammlungsort ein. Es wurde mit dem Journaldienst der belangten Behörde Rücksprache gehalten, der die Auflösung der Versammlung anordnete. Die Versammlung wurde um 7:55 Uhr durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt und den Aktivisten gleichzeitig eine Frist von sieben Minuten – sohin bis 8:02 Uhr – zum selbstständigen Verlassen des Versammlungsorts eingeräumt. Vier Aktivisten – der Beschwerdeführer und die drei um ein Bein des Tripods Platzierten – verblieben trotz der erklärten Auflösung der Versammlung und der deutlich ausgesprochenen Aufforderung, den Versammlungsort zu verlassen, auf der Fahrbahn. Der Beschwerdeführer, dem die Auflösung der Versammlung bewusst war, machte keinerlei Anstalten, den Versammlungsort verlassen zu wollen und äußerte ein solches Anliegen auch nicht gegenüber den anwesenden Polizeibeamten. Auch die drei weiteren um ein Bein des Tripods sitzenden Aktivisten verließen den Versammlungsort nicht innerhalb der gesetzten Frist, sondern verblieben gemeinsam mit dem Beschwerdeführer am Versammlungsort.

Um 8:05 Uhr wurde der zwangsweise Vollzug der Auflösung durch den Einsatzkommandanten angeordnet. Die Aktivisten wurden über die zwangsweise Durchsetzung informiert, und ihnen wurde die Vorgangsweise der zwangsweisen Entfernung durch persönliche Ansprache erläutert. Es wurden die Eisenrohre durch eigens dafür herbeigerufene, besonders geschulte Spezialkräfte mittels Trennschleifern durchschnitten, nachdem die Aktivisten mittels Schutzbrillen, Gehörschutz, Decken und Schutzschilden geschützt worden waren. Ferner wurde für allfällig notwendige medizinische Versorgung die Rettung avisiert. Im Anschluss wurde der Beschwerdeführer von Seiltechnikern des Einsatzkommandos Cobra, von einer Drehleiter der Berufsfeuerwehr aus, abgeseilt und sicher zu Boden gebracht. Zur Absicherung der Bergeaktion wurde ein Sprungkissen der Berufsfeuerwehr aufgeblasen und unter dem Tripod positioniert.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt derzeit über kein Einkommen, da dieser keiner Beschäftigung nachgeht und Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung bislang nicht beantragt wurden. Es bestehen keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen sowohl gemäß § 81 Abs. 1 SPG als auch gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen des Beschwerdeführers in dessen Beschwerdeschrift sowie aus den Einvernahmen sowohl des Beschwerdeführers als auch der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Die Ausführungen im vorliegenden Bericht des Einsatzkommandanten über die Blockadeaktion im Stadtgebiet von Linz am 29. Juli 2024 vom 29. Juli 2024, GZ: PAD/22/01728315/035/VW, wurden sowohl vom Beschwerdeführer als auch von den einvernommenen Zeugen bestätigt. Der Beschwerdeführer hat seine Beteiligung an der Blockadeaktion und somit seine Teilnahme an der verfahrensgegenständlichen Versammlung eingeräumt und auch bestätigt, trotz der auch ihm gegenüber erklärten Auflösung der Versammlung weiterhin am Versammlungsort geblieben zu sein, da dies auch der Zweck der Blockadeaktion gewesen ist (siehe Verhandlungsprotokoll 29. Juli 2025, Seite 5 erster Absatz, wonach der Beschwerdeführer angab, dass er und die weiteren Aktivisten dort gewesen seien, um eine Protestaktion zu starten und auch bis zum Ende dort zu bleiben und nicht freiwillig zu gehen). Zudem hat der Beschwerdeführer auch bestätigt, dass er zu keinem Zeitpunkt nach der erklärten Auflösung der Versammlung den Wunsch geäußert hat, den Versammlungsort freiwillig verlassen zu wollen bzw. um Unterstützung beim freiwilligen Verlassen gebeten zu haben – die Ausführungen des Beschwerdeführers, er hätte keine Möglichkeit gehabt, innerhalb der (zu kurzen) gesetzten Frist den Versammlungsort zu verlassen, erscheinen somit weder glaubhaft noch nachvollziehbar und widersprechen den dargelegten Ausführungen des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich ein freiwilliges Verlassen des Versammlungsortes in Erwägung gezogen, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer dies den anwesenden Polizeibeamten, mit denen der Beschwerdeführer jederzeit in Kontakt hätte treten können, mitgeteilt hätte; dies hat der Beschwerdeführer jedoch gerade nicht getan, sondern verblieb dieser auch nach Erklärung der Auflösung der Versammlung weiterhin am Versammlungsort, ohne etwas an seiner Situation ändern zu wollen.

III.2. Dass die Blockadeaktion selbst und auch die daran anschließenden Absicherungsmaßnahmen der Polizei zu einem massiven Stau im Stadtgebiet von Linz geführt hat, der binnen kürzester Zeit bis zum Bindermichltunnel sowie auf der Gegenfahrbahn bis zum Römerbergtunnel zurückreichte und es auch für Einsatzfahrzeuge nicht möglich gewesen wäre, zuzufahren bzw. durchzukommen, haben die einvernommenen Zeugen glaubhaft und nachvollziehbar geschildert. Zudem war ja, so der Beschwerdeführer selbst, erklärter Zweck der verfahrensgegenständlichen Blockadeaktion, durch den verursachten Stau auf die zukünftig zu befürchtende Zunahme des Autoverkehrs durch den Weiterausbau

der A26 hinzuweisen (Ausführungen in der Beschwerdeschrift, Seite 2 sowie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, Verhandlungsprotokoll 29. Juli 2025, Seite 2 und 3). Auch im Bericht des Einsatzkommandanten vom 29. Juli 2024 wurden die Auswirkungen der Blockadeaktion auf das Verkehrsgeschehen festgehalten.

Die vom Beschwerdeführer nach der Verhandlung ergänzend vorgelegten Beweismittel, einerseits eine Videoaufnahme zeigend die Verkehrssituation zu Beginn der Versammlung vom Standort des Beschwerdeführers aus als auch ein entsprechendes Foto, stehen mit der Feststellung, dass sich unmittelbar nach Beginn der Blockadeaktion bereits ein nicht unerhebliches Staugeschehen entwickelt hat, nicht im Widerspruch. So zeigt auch die Videoaufnahme, dass das gesamte Verkehrsgeschehen durch das Blockieren von zwei Fahrspuren auf eine Fahrspur verengt wurde und es zudem durch das sehr langsame Vorbeifahren der Verkehrsteilnehmer direkt am von den Aktivisten aufgestellten Tripod, im hinteren Verlauf der B-Straße bereits zu einem ausgeprägten Staugeschehen gekommen ist. Diese Situation wird insbesondere auch durch das vom Beschwerdeführer selbst vorgelegte Foto nochmals bestätigt – hier zeigt sich in Fahrtrichtung stadteinwärts bereits ein Staugeschehen, welches bis ans Ende der Fotoaufnahme zurückreicht.

III.3. Dass die verfahrensgegenständliche Versammlung um 7:55 Uhr durch den einvernommenen Zeugen BezInsp./SIAK H__ durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt wurde und die Tatsache, dass die Versammlung nunmehr als aufgelöst anzusehen ist, auch von den Aktivisten und somit auch vom Beschwerdeführer zur Kenntnis genommen wurde, ergibt sich einerseits aus dem Bericht des Einsatzkommandanten vom 29. Juli 2024, den Ausführungen des einvernommenen Zeugen BezInsp. Sandberger sowie andererseits auch aus der Darlegung des Beschwerdeführers selbst, wonach dieser mitbekommen und verstanden habe, dass die Versammlung aufgelöst wurde und der Versammlungsort zu verlassen sei (Verhandlungsprotokoll 29. Juli 2025, Seite 4).

Dass es sich bei der Blockadeaktion am 29. Juli 2024 um keine spontane Versammlung, sondern um eine sorgfältig geplante Aktion gehandelt hat, die aufgrund der Ausgestaltung auch eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch genommen hat, hat der Beschwerdeführer selbst dargelegt (Verhandlungsprotokoll 29. Juli 2025, Seite 3).

III.4. Die Feststellung, wonach die durch die Blockadeaktion verursachten Verkehrsbehinderungen zu Unmut bei den im Stau stehenden Verkehrsteilnehmern geführt haben, wurde einerseits von der einvernommenen Zeugin Insp. I__ dargelegt (Verhandlungsprotokoll 29. Juli 2025 Seite 7) und zudem auch vom Beschwerdeführer selbst im Rahmen seiner Einvernahme bestätigt (Verhandlungsprotokoll 29. Juli 2025, Seite 5), wonach der

Beschwerdeführer selbst aus seiner Position unterschiedliche Äußerungen, die einerseits unterstützend als auch verärgert waren, wahrgenommen hat.

III.5. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Die Darlegung der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend resultieren aus einem Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen durch die belangte Behörde.

IV. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz – VersG, BGBl. Nr. 98/1953, sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Gemäß § 19 VersG sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1.:

V.1.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

V.1.1.1. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist ein menschliches Verhalten tatbildlich, das dazu geeignet ist – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein

gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz4 (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.1.1.2. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass die in Rede stehende Blockadeaktion, an welcher der Beschwerdeführer durch Sitzen in etwa drei Meter Höhe auf einer Holzkonstruktion, welche über zwei Fahrspuren einer vielbefahrenen Fahrbahn im Frühverkehr reichte, teilgenommen hat, darauf abzielte, einen Verkehrsstau zu verursachen, um auf die zukünftigen verkehrsbedingten (aus Sicht der Versammlungsteilnehmer negativen) Auswirkungen des Ausbaus der A26 aufmerksam zu machen. Dadurch wurde der normale Ablauf des Verkehrsgeschehens am Tattag zur Tatzeit sowohl im unmittelbaren Bereich der Blockadeaktion und in weiterer Folge auch weit über diesen unmittelbaren Bereich hinaus, erheblich beeinträchtigt und gestört.

Das Verhalten des Beschwerdeführers war somit objektiv geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Durch seine Anwesenheit, sitzend in dem auf der Fahrbahn stehenden Tripod, hat das Verhalten des Beschwerdeführers ein Ausmaß erreicht, das unbeteiligte Dritte dazu veranlasst hat, sich anders zu verhalten, da diese durch den durch die Blockadeaktion bedingten Stau, an welcher der Beschwerdeführer als Aktivist maßgeblich teilgenommen hat, eine zeitliche Verzögerung hinnehmen mussten und es auch zu Unmutsäußerungen der betroffenen Verkehrsteilnehmer kam. Es mussten Spezialeinheiten der Polizei angefordert werden, die nach entsprechender Sicherung des Beschwerdeführers diesen, unter Beiziehung des Einsatzkommandos Cobra und unter Anwesenheit der Berufsfeuerweh, von einer Drehleiter aus abgeseilt haben. Das Verhalten des

Beschwerdeführers – nämlich sein Verbleiben auf der Fahrbahn im Tripod sitzend, ohne Anstalten zu machen, dieses zu verlassen, hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass der Beschwerdeführer den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.

V.1.1.3. Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vor, sein Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Versammlungs- bzw. Meinungsfreiheit in Betracht.

Art 11 EMRK garantiert ebenso wie Art 12 StGG das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Der Versammlungsbegriff des Art 11 EMRK erfasst jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort (zB VfSlg 12.501/1990; *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 11 EMRK Rz 3 [Stand 20. Juni 2020, rdb.at]). Ein etwas engerer Versammlungsbegriff liegt Art 12 StGG zugrunde. Unter Versammlung iSd Art 12 StGG wird eine Zusammenkunft mehrerer Menschen verstanden, die in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, sodass eine gewissen Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (VfSlg 4586/1963). Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Art 11 Abs. 2 EMRK einen materiellen Gesetzesvorbehalt, der im Wesentlichen jenen der Art 8 bis 10 EMRK entspricht, enthält. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit darf demnach keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als solchen, die gesetzlich vorgesehen sind und aus einem der in Art 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründen (nationale oder öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten, Schutz der Gesundheit und Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, also verhältnismäßig sind (*Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 11 EMRK Rz 10 [Stand 20. Juni 2020, rdb.at]). Art 12 StGG enthält einen Gesetzesvorbehalt besonderer Art; demnach ist die Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit durch besondere Gesetze zu regeln. Diesem Ausgestaltungsvorbehalt wird durch das Versammlungsgesetz 1953 entsprochen. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Versammlungsrechtes stellen sich gleichzeitig als „Einschränkungen" iSd Art. 11 Abs. 2 EMRK dar; als solche unterliegen sie den Eingriffsvoraussetzungen des Art 11 Abs. 2 EMRK.

Darüber hinaus umfassen Art 10 EMRK und Art 13 StGG ua die Meinungsäußerungsfreiheit, die das Recht gewährleistet, „Nachrichten" und „Ideen" an andere mitzuteilen, wobei die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK nicht auf bestimmte Ausdrucksmittel beschränkt ist. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Eingriff in dieses Recht auf einer

gesetzlichen Grundlage beruhen muss, einem der in Art 10 Abs. 2 genannten Zwecke dienen und in einer demokratischen notwendig – also verhältnismäßig – sein muss. Der EGMR prüft in diesem Zusammenhang, ob der Eingriff einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis („pressing social need") dient (zB. EGMR 8. Juli 1986, 9815/82, *Lingens*).

Wie bereits ausgeführt, war das Ziel der verfahrensgegenständlichen Blockadeaktion, an der sich der Beschwerdeführer beteiligt hat, einen Verkehrsstau hervorzurufen, um dadurch die Verkehrsteilnehmer und die Öffentlichkeit auf die zukünftige (negative) Verkehrsentwicklung durch den Ausbau der A26 hinzuweisen. In diesem Sinne ist daher zu prüfen, ob eine Bestrafung des Beschwerdeführers gemäß § 81 Abs. 1 SPG im Lichte der obigen Ausführungen in Betracht kommt. Es handelt sich dabei unzweifelhaft um eine Bestrafung auf einer gesetzlichen Grundlage.

Die Regelung des § 81 Abs. 1 SPG bzw der Ausspruch einer Strafe für ein die öffentliche Ordnung störendes Verhalten dient – wie bereits der Wortlaut intendiert – der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie den Rechten und Freiheiten anderer und damit einem sowohl in Art 10 Abs. 2 als auch Art 11 Abs. 2 EMRK normierten legitimen Ziel. Im Sinne der Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs ist auszuführen, dass das Ziel der verfahrensgegenständlichen Blockadeaktion in der Herbeiführung eines Verkehrsstaus bestand, um damit auf zukünftige Verkehrsentwicklungen bei der Umsetzung eines geplanten Verkehrsprojektes aufmerksam zu machen. Damit wurde jedoch insofern wesentlich in die öffentliche Ordnung eingegriffen, als es zu massiven Verkehrsbeeinträchtigungen kam, Einsatzfahrzeugen (insbesondere auch Rettungsfahrzeuge) ein Durchkommen erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht wurde und dadurch unbeteiligte Dritte an ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigt wurden. Das Ziel, einen Verkehrsstau zu verursachen, um damit auf mögliche zukünftige Verkehrsentwicklungen aufmerksam zu machen, kann somit im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die am Tattag zu Tatzeit verursachte Verkehrsbeeinträchtigung und die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen und möglichen Gefahren nicht rechtfertigen. Das vom Beschwerdeführer und den weiteren Aktivisten gewählte Mittel der bewussten Verursachung eines Verkehrsstaus und der Inkaufnahme der entsprechenden Auswirkungen in Form der Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Verkehrsteilnehmer, der Behinderung des öffentlichen Verkehrs sowie der Einsatzfahrzeuge und der damit einhergehenden möglichen Gefahren sind somit nicht vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit bzw. vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Diesbezüglich wird zudem auf die näheren Ausführungen zu Punkt V.1.1.4. hinsichtlich der Auswirkungen der Blockadeaktion verwiesen.

V.1.1.4. Zur Auflösung der Versammlung und deren Rechtmäßigkeit ist auszuführen, dass (unbestritten) die gegenständliche Versammlung bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet wurde. In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt. Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht4 (2019) 46; VwGH 22. März 2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg 14.366/1995; vgl zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlungen als Spontanversammlung auch VwGH 15. Oktober 2009, 2007/09/0307, und VfGH 20. September 2012, B 1436/10). Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw die Behörden überraschend stattfinden (vgl Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht4 (2019) 46, FN 17).

Wie der Beschwerdeführer selbst ausführte, wurden bereits im Vorfeld umfassende Vorbereitungshandlungen für die Durchführbarkeit der Blockadeaktion getroffen, so musste insbesondere auch das entsprechende Tripod errichtet bzw. angeschafft werden und jene Personen organisiert werden, die sich als Aktivisten der Aktion zur Verfügung stellen wollen. Einige Protestteilnehmer nahmen zudem Transparente mit. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontanversammlung auszugehen.
Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl VfGH 3. Dezember 2013, B1573/2012; VwGH 29. März 2004, 98/01/0213) ist somit ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im gegenständlichen Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im gegenständlichen Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Straße gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von E__ und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach

abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden. Auch wenn der Beschwerdeführer vorbringt, die Blockadeaktion hätte nur kurz gedauert, ist diesbezüglich auszuführen, dass die negativen Auswirkungen auf den Verkehr bereits kurz nach Beginn der Blockadeaktion eingetreten sind. Zu berücksichtigen ist überdies, dass die Bildung einer Rettungsgasse auf jenem Straßenzug, der von der Protestaktion maßgeblich betroffen war, gar nicht möglich war, zumal sich kein diesbezüglicher von Fahrzeugteilnehmern frei zu haltender Fahrstreifen am Protestort befindet und ein Durchkommen durch den Rückstau – auch für Einsatzfahrzeuge – nicht mehr möglich war. Ein Einsatzfahrzeug, das sich in einem aus der Protestaktion resultierenden Stau befindet, hätte keine Chance, durchzukommen und hätte aufgrund der Weitläufigkeit der Staubildung überdies nicht wahrgenommen werden können.

Auch die Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Sitzen des Beschwerdeführers in einem Tripod in drei Meter Höhe war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlung von den Versammlungsteilnehmern von sich aus rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten werden würden. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der gegenständlichen Versammlung, die dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Zusammengefasst kann sich somit der Beschwerdeführer nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

V.1.1.5. Der Beschwerdeführer berief sich in seiner Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Vordergründiges Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Auswirkungen der Zunahme des Autoverkehrs durch den Weiterbau der A26 aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den

politischen Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Beschwerdeführer gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Blockieren des Versammlungsortes durch Sitzen auf einen Tripod. Dass sich an den Auswirkungen des geplanten Ausbaus der A26 durch dieses vom Beschwerdeführer gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssituation für die Verkehrsteilnehmer inklusive des öffentlichen Verkehrs und der Einsatzfahrzeuge führt und zudem – was den allgemeinen Klimaschutz betrifft – eine erhöhte Abgasbelastung vor Ort zur Folge hat. Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.1.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Beschwerdeführer ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Dieser hätte jedenfalls erkennen müssen, dass sein Sitzen auf dem auf der Fahrbahn aufgestellten Tripod in einer Höhe von drei Metern, zu Bildung eines erheblichen Verkehrsstaus und somit zur Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer, des öffentlichen Verkehrs und auch der Einsatzkräfte führen kann und dies zudem zum Anfordern (und in weiterer Folge zum Einsatz) einer Spezialeinheit sowie der Berufsfeuerwehr geführt hat, was geeignet war, die Dauer und Intensität des bereits bestehenden Staus zu steigern und damit den unerwünschten Erfolg der Störung der öffentlichen Ordnung hervorzurufen. Dadurch, dass der Beschwerdeführer bewusst im Tripod sitzend am Versammlungsort verblieben ist, ohne Anstalten zu machen, diesen verlassen zu wollen, ist ihm vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.2. Zu Spruchpunkt 2.:

V.2.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden gemäß § 14 Abs 1 VersG verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057) ist nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 VersG für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

1. Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
2. Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender".
3. Er unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und/oder „geht nicht auseinander".

Die Rechtmäßigkeit der Auflösung der Versammlung wird entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom Wortlaut des ersten Halbsatzes des § 14 Abs 1 VersG nicht verlangt und ist daher auch nicht als Vorfrage zu prüfen.

Die gegenständliche Versammlung wurde um 07:55 Uhr aufgelöst, und es wurde eine Frist bis 08:02 Uhr zum freiwilligen Verlassen eingeräumt. Der Beschwerdeführer war am Versammlungsort als Versammlungsteilnehmer anwesend und hat es trotz entsprechender Aufforderung unterlassen, diesen bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Der Beschwerdeführer hat gegenüber den anwesenden verantwortlichen Polizeibeamten zu keinem Zeitpunkt geäußert, die Versammlung (fristgerecht) verlassen zu wollen, vielmehr verblieb der Beschwerdeführer trotz Auflösung der Versammlung, die von diesem zur Kenntnis genommen wurde, bewusst gemeinsam mit den weiteren drei Aktivisten am Versammlungsort. Der Beschwerdeführer verblieb zumindest bis 08:29 Uhr am Versammlungsort somit bis nach dem Ablauf der gesetzten Frist und hat den Versammlungsort erst nach seiner Bergung aus der Hängevorrichtung verlassen. Eigenständige Versuche, den Versammlungsort zu verlassen, hat der Beschwerdeführer weder unternommen noch kundgetan, dass er dies in Erwägung ziehen wolle.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wurde daher erfüllt.

V.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges

Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diesbezüglich gelang es dem Beschwerdeführer nicht darzulegen, inwieweit ihn kein Verschulden treffen würde. Der Beschwerdeführer hat vielmehr auch nach Ablauf der Frist zum freiwilligen Verlassen der Fahrbahn das gemäß § 14 Abs 1 VersG verpönte Verhalten bewusst fortgesetzt. Die Frage, ob es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, seine Position im Tripod hängend innerhalb der Frist zu verlassen, kann insofern dahingestellt bleiben, als der Beschwerdeführer keinerlei Anstalten unternommen hat, seine Position zu verlassen bzw. eine solche Absicht den anwesenden Polizeibeamten mitzuteilen. Dass es ihm somit nicht möglich gewesen wäre, sich diesbezüglich mit den anwesenden Polizeibeamten in Verbindung zu setzen, um seine Position fristgerecht verlassen zu können, kann somit nicht angenommen werden. Der Beschwerdeführer ist vielmehr bewusst in seiner Position verblieben. Es ist somit von vorsätzlichem Handeln des Beschwerdeführers auszugehen, womit auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.3. Zur Strafbemessung:

V.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Soweit ersichtlich liegen betreffend den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, die mit derartigen Versammlungen im Zusammenhang stehen.
§ 19 VersG sieht eine Höchststrafe von 720 Euro vor. § 81 Abs 1 SPG sieht eine Höchststrafe von 500 Euro vor.

V.3.2. Zu Spruchpunkt 1.: § 81 Abs. 1 SPG

Von der belangten Behörde wurden 200 Euro als Geldstrafe verhängt. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute. Die belangte Behörde wertete als erschwerend, dass eine einschlägige Vormerkung vorliegt.

Angesichts der tatsächlichen äußerst geringeren Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers erscheint die verhängte Strafe, selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist, als zu hoch bemessen, dies selbst unter Berücksichtigung der vorhandenen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung, insbesondere im Hinblick auf den Versammlungszweck, auf zukünftige massiv belastende Verkehrssituationen und auf den Klimaschutz aufmerksam zu machen. In einer Gesamtbetrachtung dieser Umstände erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Beschwerdeführer das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

V.3.3. Zu Spruchpunkt 2.: § 14 Abs. 1 und 2 iVm § 19 Versammlungsgesetz:

Hinsichtlich der Strafbemessung waren die verminderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers, der durch die Blockadeaktion verfolgte Zweck des Klimaschutzes, sowie die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers und auch das bewusste Handeln des Beschwerdeführers entsprechend zu berücksichtigen. In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zu hoch gegriffen und konnte mit der nunmehr herabgesetzten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden. Die herabgesetzte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war jedoch mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht vorzunehmen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V.4. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs 1 und 2 VStG. Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde zumindest teilweise betreffend der Strafhöhe in beiden Spruchpunkten durchgedrungen.

Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer somit kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kostenbeiträge für das Verwaltungsstrafverfahren waren entsprechend zu reduzieren (jeweils 10 % der herabgesetzten Geldstrafe).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Zu Spruchpunkt 1.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Strafbemessung stellt immer eine Entscheidung im Einzelfall dar, sodass bereits aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist die ordentliche Revision hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

VI.2. Zu Spruchpunkt 2.:

Hinsichtlich des Vorwurfs gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung im Einzelfall darstellt, sodass bereits aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten eine neue Vorschreibung von der belangten Behörde.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas